

# ZH\_OBERGERICHT PS180244 vom 9. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS180244](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180244)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS180244 du 9 janvier 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS180244 del 9 gennaio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 11. Dezember 2018 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Uster für eine Forderung von Fr. 26'665.– den Konkurs über die Schuldnerin (vgl. act. 3 = act. 6/7). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragte diese die Aufhebung des Konkursdekretes (act. 2). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2018 wurde die Schuldnerin ausführlich auf die Anforderungen an eine aussichtsreiche Beschwerde gegen die Konkursöffnung hingewiesen. Gleichzeitig wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss für die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beschwerde wurde einstweilen keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (vgl. act. 7). Der verlangte Kostenvorschuss ging nicht ein. Da sich die Beschwerde von vornherein als unbegründet erweist (vgl. sogleich), kann auf die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO verzichtet werden.

### E. 2

Die Konkursöffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Schuldnerin wurde der angefochtene Entscheid am 12. Dezember 2018 zugestellt (vgl. act. 6/8). Die Beschwerdefrist lief damit in den Betreibungsferien von Weihnachten ab und verlängerte sich gestützt auf Art. 63 SchKG bis zum

### E. 4

Januar 2019 (Art. 174 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 56 Ziff. 2 und Art. 63 SchKG). Die Schuldnerin belegt, am 19. Dezember 2018 beim Konkursamt Dübendorf

- 3 - Fr. 750.– für die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamtes sichergestellt zu haben (vgl. act 4/1+2). Den urkundlichen Nachweis, dass die gesamte Schuld getilgt oder der geschuldete Betrag zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder dass die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG), hat die Schuldnerin nicht erbracht. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, ohne dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin zu prüfen wäre. 3. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht,

weil ihr in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind.  
Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.